



Arbeitsgemeinschaft Alpenländer • Comunità di Lavoro delle Regioni Alpine

---

**RESOLUTION**  
**DER ARBEITSGEMEINSCHAFT ALPENLÄNDER (ARGE ALP)**  
**ZUM THEMA**  
**GEFÄHRDUNG DER TRADITIONELLEN LAND- UND ALMWIRTSCHAFT IM ALPI-**  
**NEN RAUM**  
**DURCH EINE UNKONTROLLIERTE RÜCKKEHR DES WOLFES**

**verabschiedet von der**  
**51. Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALP am 30. September 2020 in Salzburg**

---

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) enthält in ihrem Erwägungsgrund 3 folgende grundsätzliche Annahme:

*„Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.“*

Des Weiteren ist in der – rechtlich bindenden – Zielbestimmung der FFH-Richtlinie (Art 2) folgende Vorgabe enthalten:

*„(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“*

Vor diesem Hintergrund STELLT die ARGE ALP FEST:

1. Zur heutigen Ausprägung der einmaligen biologischen Vielfalt im alpinen Raum hat auch die jahrhundertelange Bewirtschaftung dieses Raums in Form der traditionellen Land- und Almwirtschaft beigetragen. Der strenge Schutz des Wolfes in der EU nimmt auf die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen im alpinen Bereich jedoch zu wenig Rücksicht. Ohne Management und ohne angemessene unterstützende Maßnahmen wird die kostbare biologische Vielfalt der Alpen gefährdet. Viele Landwirte werden bei einer Zunahme der Wolfspopulation(en) nicht mehr in der Lage sein, die damit

verbundene Mehrbelastung zu bewältigen und letztendlich die Bewirtschaftung ihrer Höfe und Almen aufgeben. Die damit einhergehende Bewaldung bzw. Verbuschung der bisherigen Almflächen und alpinen Lagen würde zwangsläufig zum Verlust von deren einzigartigen biologischen Vielfalt führen.

2. Die FFH-Richtlinie wurde zu einem Zeitpunkt erlassen, als der Wolf in Europa in geringerer Anzahl vorhanden war. Aufgrund der besonderen Schutzmaßnahmen und einer sehr hohen Reproduktion ist die europäische(n) Wolfspopulation(en) mittlerweile stark gestiegen. Zurzeit gibt es in Europa (ohne Russland, Ukraine und Karpaten) einen Wolfsbestand von mindestens 17.000 (Bericht Large Carnivore Initiative for Europe, 2018). Bei einer jährlichen Zuwachsrate bei wachsenden Wolfspopulationen von durchschnittlich 35% ist in den nächsten Jahren mit einer Verzehnfachung des Bestandes zu rechnen.
3. Des Weiteren ist der Wolf in Europa nach Angaben der internationalen Naturschutzorganisation IUCN nicht als gefährdete Tierart zu betrachten. Der strenge Schutzstatus des Wolfes nach Anhang IV der FFH-Richtlinie scheint auf Basis dieser Kenntnisse nicht mehr gerechtfertigt. Für den Erhalt einer gesunden und nicht vom Aussterben bedrohten europäischen Wolfspopulation ist es nicht erforderlich, dass diese wildlebende Tierart in allen Teilen Europas in gleich hoher Dichte vorkommt. Zudem gibt es mittlerweile in Europa ausreichend Teilpopulationen, die untereinander in so regem Kontakt stehen, dass der aus biologischer Sicht erwünschte genetische Austausch als gewährleistet gelten kann.
4. Unbestritten ist, dass Wölfe in Zukunft den alpinen Raum auch in jenen Bereichen intensiver und nachhaltig nutzen werden, in denen sie zurzeit nur sporadisch vorkommen. Die Konflikte vor allem im Bereich der kleinstrukturierten Land- und Almwirtschaft werden erwartungsgemäß zunehmen. Herdenschutzmaßnahmen können diese Konflikte nur zum Teil lösen, da sie nicht nur finanzierbar, sondern angesichts der alltäglichen Schwierigkeiten, mit denen die Bergbauern bereits konfrontiert sind, auch zumutbar und verhältnismäßig sein müssen. Landwirte, die neben ihrer Tagesarbeit noch Herdenschutz betreiben müssen, würden dadurch oftmals dazu gebracht werden, die Landwirtschaft aufzugeben.
5. Wo Herdenschutz nicht zumutbar oder verhältnismäßig ist, muss für einen nachhaltigen Schutz des Wolfes, der ohne Akzeptanz nicht gewährleistet werden kann, und angesichts der stark wachsenden europäischen Populationen in Zukunft eine Bestandsregulierung ermöglicht werden.
6. Die kleinstrukturierte alpine Land- und Almwirtschaft leistet einen essenziellen Beitrag, damit der ländliche Raum der Alpenländer auch weiterhin als Lebensgrundlage für die dort lebende Bevölkerung dienen kann. Gelingt es nicht, die geltenden rechtlichen Grundlagen den geänderten Verhältnissen zeitnah anzupassen, wird sich die Kulturlandschaft im alpinen Raum nachhaltig verändern, mit allen damit verbundenen Nachteilen für die

Biodiversität sowie die wirtschaftlichen Grundlagen der ländlichen Bevölkerung, insbesondere in der Landwirtschaft und im Tourismus.

7. In den meisten Mitgliedstaaten ist der Wolf in Anhang IV gelistet. Aufgrund länderspezifischer Ausnahmen ist der Wolf in Teilgebieten Griechenlands, Spaniens und Finnlands, sowie für Bulgarien, Lettland, Litauen, Polen und die Slowakei in Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet. Diese Ausnahmen tragen iSv Art 2 Abs 3 der FFH-Richtlinie regionalen Besonderheiten Rechnung und ermöglichen, dass der strenge Schutz des Wolfes in diesen Mitgliedstaaten nicht mit dem Schutz und der Pflege anderer Tiere kollidiert.
  
8. Im alpinen Raum mit der dort vorherrschenden kleinstrukturierten Land- und Almwirtschaft sind in den letzten Jahren durch die Zunahme der dort lebenden Wölfe ebenfalls regionale Besonderheiten entstanden. Diese können nicht nur, sondern *müssen* entsprechend berücksichtigt werden. Die EU ist nämlich gemäß Art 4 Abs. 2 EU-Vertrag verpflichtet, die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen zu achten. Dem folgend muss sie allen Mitgliedstaaten mit vergleichbaren (regionalen) Besonderheiten Ausnahmeregelungen einräumen und darf diese nicht nur auf bestimmte Mitgliedstaaten beschränken.

Dies vorausgeschickt FORDERT die ARGE-ALP die Europäische Union mit Nachdruck AUF, zum Schutz der alpinen Land- und Almwirtschaft zeitnah folgende Maßnahmen zu setzen:

- a. ausreichend zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um Herdenschutzmaßnahmen zu finanzieren, sofern und soweit diese als „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ iSv Art 16 der FFH-Richtlinie möglich, zumutbar und verhältnismäßig sind;
  
- b. zur Feststellung eines günstigen Erhaltungszustandes entsprechend der FFH-Richtlinie ein gesamteuropäisches Monitoring sowie eine gesamteuropäische Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes und daran anknüpfend eine wildökologische Raumplanung für den Wolf einzurichten;
  
- c. Eine Neubewertung des Schutzstatus des Wolfes in der FFH-Richtlinie, die der eingetretenen Entwicklung der Population und der damit zusammenhängenden Problemsituation in den sensiblen Alpenregionen Rechnung trägt, wobei die Einstufung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse der traditionellen Almwirtschaft und im Lichte der Gleichbehandlung der Staaten im Sinne des Art 4 des Vertrages über die Europäische Union erfolgen muss.